

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 28

DER GEMEINDE SCHUBY

- "FEUERWEHRGERÄTEHAUS
BAHNHOFSTRASSE" -

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 – BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan (2021).....	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan.....	2
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.....	3
1.4.5 Landschaftsplanung.....	3
1.4.6 Schutzverordnungen.....	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2.1 Allgemeine Ziele der Planung	4
2.2 Standortalternativen.....	5
3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	6
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	6
3.2 Maß der baulichen Nutzung	7
3.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	7
3.4 Baugestalterische Festsetzungen	8
3.5 Verkehrliche Erschließung	8
3.6 Ver- und Entsorgung.....	8
3.7 Immissionsschutz.....	10
3.8 Umweltbericht	11
3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	11
3.10 Sonstige Hinweise	12
4 FLÄCHENVERTEILUNG	13
5 KOSTEN	13
TEIL 2 UMWELTBERICHT	14
1 Einleitung	14
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches.....	14
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	15
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	16

1.3.1	Fachgesetze	16
1.3.2	Fachplanungen	18
1.3.3	Schutzverordnungen	20
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	21
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	21
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.1.3	Schutzgut Fläche	30
2.1.4	Schutzgut Boden.....	31
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	32
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft	34
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	35
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	36
2.1.9	Wechselwirkungen.....	37
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	38
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	39
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	39
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	39
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	39
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	40
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	40
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	40
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	42
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	44
3.4	Beschreibung der Ausgleichsfäche	44
4	PLANUNGSAalternativen	46
4.1	Standortalternativen.....	46
4.2	Planungsalternativen.....	47
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	47
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	47

5.2	Maßnahmen zur Überwachung	48
5.3	Zusammenfassung	49
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	51

ANLAGEN:

- Bestandsplan zum Umweltbericht M. 1:1.000 vom Planungsbüro Springer, Stand: März 2024
- Innenentwicklungsanalyse der Gemeinde Schuby aus dem Jahr 2024 vom Planungsbüro Springer
- Bewertung Wasserhaushalt gem. A-RW 1 & RW-Konzept von Haase + Reimer Ingenieure vom 08.07.2024
- Flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche im Ökokonto

TEIL 1 – BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 28 "Feuerwehrgerätehaus Bahnhofstraße" der Gemeinde Schuby, Kreis Schleswig-Flensburg
für das Gebiet östlich der Bahnhofstraße, zwischen dem alten Amtsgebäude und der Kirche

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Schuby, östlich der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 102, 119 und 25/23 sowie Teile der Flurstücke 120 und 25/29 der Flur 16, Gemarkung und Gemeinde Schuby. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Kirche St. Michaelis mit angrenzendem Friedhof,
- im Westen durch die Bahnhofstraße (K 27),
- im Süden durch das alte Amtsgebäude und
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 7.500 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Geltungsbereich ist derzeit überwiegend als Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Der westliche Bereich entlang der Bahnhofstraße wird als Parkplatz genutzt und ist über eine eigene Zufahrt von der Straße zu erreichen. An den Planbereichsgrenzen befinden sich zum Teil Bäume.

Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze befindet sich eine Feldhecke. Nördlich des Planbereichs grenzen die Kirche St. Michaelis und südlich das alte Amtsgebäude, indem nun ein Ärztehaus untergebracht ist, an.

Das Relief des Gebietes ist relativ eben ausgeprägt. Die Geländehöhe liegt um 27 m über NHN.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby hat am 06.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan (2021)

Die Ortslage der Gemeinde Schuby liegt gem. der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) innerhalb des 10-km Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig. Schuby ist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Nordöstlich des Plangebiets sind die zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke HH-FL und die Autobahn A 7 gekennzeichnet. Außerdem befindet sich Schuby an einer Landesentwicklungsachse.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt die Gemeinde Schuby als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Der Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung sind besondere Funktionen als planerische Wohnfunktion sowie als planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Die elektrifizierte Bahnstrecke im Nordosten ist ebenfalls gekennzeichnet.

Gem. dem **Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I (2023) liegt das Plangebiet in Schuby innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Der Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen ist ebenfalls weiterhin dargestellt. Schuby ist jedoch nicht mehr als Gemeinde mit besonderer Wohn- und Gewerbefunktion dargestellt. Ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ist in der Neuaufstellung des Regionalplanes für das Plangebiet nicht mehr dargestellt.

Gem. der rechtskräftig aufgehobenen **Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land** für den Planungsraum I (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen ca. 2,7 km nordwestlich des Plangebiets. Die nächsten bestehenden Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets, ca. 2,7 km westlich des Plangebiets in Süderschubyfeld.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Schuby ist das Plangebiet im Osten als Fläche für die Landwirtschaft und im Westen als Reines Wohngebiet dargestellt. Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine elektrische 10 kV Leitung dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie der Zweckbestimmung „Dorfplatz“

festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 06.11.2023 der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby, im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In Karte 1 des **Landschaftsrahmenplanes** (LRP) für den Planungsraum I (2020) sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

In Karte 2 ist das Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Karte 3 enthält keine Darstellungen für das Plangebiet.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Schuby (Entwicklungsplan) ist das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche (Acker) dargestellt. Der westliche Bereich an der Bahnhofstraße ist als Wohnbaugebiet gekennzeichnet. Zudem ist entlang der Bahnhofstraße eine Durchgrünung im Straßenraum vorgesehen. Weitere Entwicklungsziele werden nicht genannt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen von den Darstellungen im Landschaftsplan ab. Diese Abweichung ist durch die begrenzte Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde Schuby zu begründen. Die Anforderungen an eine Fläche für die Feuerwehr sind umfangreich und setzen eine gute Anbindung und Erreichbarkeit des gesamten Gemeindegebietes und besonders der Ortslage voraus. Da diese Fläche zentral liegt und eine Wohnbebauung aufgrund der Immissionen der Bahnstrecke in absehbarer Zeit nicht umsetzbar ist, wird diese Fläche für die Feuerwehr überplant.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Die Feldhecke ist nach § 21 Abs. 1 LNatSchG ein geschütztes Biotop.
- Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1423-302 "Tiergarten" ca. 2,4 km südöstlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 28 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 7.500 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Schuby entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Schuby muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse das bestehende Feuerwehrgerätehaus vergrößern und ausreichend Stellplätze und Zufahrten für die PKW der Rettungskräfte schaffen, um den geltenden Richtlinien und Anforderungen zu entsprechen. Außerdem muss die Verkehrssicherheit des ankommenden und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall durch sich nicht kreuzende Verkehrswege gewährleistet werden.

Da die Umsetzung dieser Forderungen am bestehenden Standort nicht möglich ist, soll ein neues Feuerwehrgerätehaus am östlichen Rand der Ortslage errichtet werden.

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich angrenzend an die Bahnhofstraße und ist durch die K 27 verkehrlich gut an das gesamte Gemeindegebiet angebunden. Durch zwei neue Anschlussmöglichkeiten an die Bahnhofstraße, je eine nördlich und südlich, kann an diesem Standort eine Trennung der Verkehrswege für die Einsatzfahrzeuge und die PKW der Einsatzkräfte gewährleistet werden, was der Verkehrssicherheit im Einsatzfall dient.

Die Planung des Gebäudes inkl. der benötigten Stellplätze für die Einsatzkräfte wird hierbei den aktuellen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser angepasst. Zukünftig sollen hier bis zu fünf Einsatzfahrzeuge untergestellt werden.

Die Gemeinde plant die weitere Siedlungsentwicklung auf den angrenzenden Flächen im Osten und Süden des Plangebietes. Hierfür soll im Plangebiet bereits eine öffentliche Erschließungsstraße vorgesehen werden. Diese Potenzialfläche wird durch die geplante öffentliche Straße erschlossen und an die Bahnhofstraße angebunden.

Zur weiteren Entwicklung des Bereichs ist die Errichtung eines Dorfplatzes erstrebenswert. Der Dorfplatz kann als Treffpunkt für Menschen zwischen der benachbarten Kirche, dem ehemaligen Amtsgebäude sowie den gegenüberliegenden Ärzten fungieren. Der Dorfplatz soll multifunktionell gestaltet werden und somit divers nutzbar sein. Eine Nutzung als Fläche für den Wochen- und Weihnachtsmarkt, kleinere Konzerte und Veranstaltungen soll ermöglicht werden. Außerdem soll den ortsansässigen Vereinen und Gemeinschaften ein Ort zur Präsentation ihrer Arbeit geboten werden. So können die „Schleswiger Husaren“, der Männergesangsverein, der St. Michaelis Chor sowie das Blasorchester „Schleibläser“ eine Bühne erhalten und für Unterhaltung sorgen.

Durch den öffentlichen Parkplatz wird Raum für den ruhenden Verkehr abseits der Straße geschaffen. Um den Verkehr auf der Kreisstraße nicht aufzuhalten, wird der Parkplatz als Haltemöglichkeit für Eltern und Schüler der gegenüberliegenden Schule genutzt. Besonders Kirchenbesucher können auf diese Parkfläche bei Bedarf ausweichen. Bei Bedarf sollen auch

Teilbereiche des Dorfplatzes zum Parken zur Verfügung stehen. Bei der geplanten Umgestaltung des alten Amtsgebäudes fallen einige der derzeitigen Parkplätze weg. Diese sollen zum Teil auf die neue Fläche südlich der Fläche der Feuerwehr verlagert werden. Hier soll zusätzlicher Parkraum entstehen, um Besuchern des ehemaligen Amtsgebäudes ausreichend Parkraum zur Verfügung zu stellen und den Straßenraum zu entlasten.

Die Planung entspricht den Grundsätzen und Ziele der städtebaulichen Entwicklung gemäß Kapitel 3.9 Nr. 2 Landesentwicklungsplan, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.

2.2 Standortalternativen

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schuby liegt im Osten der Ortslage, in einer Entfernung von 115 m (Luftlinie) zum Plangebiet. Das zugehörige Flurstück 17/17 der Flur 16 umfasst nur eine Fläche von ca. 1.360 m². Aufgrund der erforderlichen Größe ist eine, durch die Feuerwehrunfallkasse dringend angeratene, Vergrößerung dieses Gebäudes auf dem Flurstück nicht möglich. Da die Fläche bereits voll ausgeschöpft ist, können auch die für die Feuerwehrkameraden notwendigen Stellplätze hier nicht untergebracht werden.

Aus diesen Gründen soll ein neues Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde errichtet werden. Die Gemeinde Schuby hat sich entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur St. Michaelis Kirche zu realisieren.

Hierfür sprechen insbesondere die gute Anbindung durch die K 27 sowie die Verfügbarkeit der Fläche. Die Möglichkeiten zur Schaffung der zwei benötigten Einfahrten zum Feuerwehrgebäude sind auf dieser Fläche gegeben. Das Grundstück ist zudem eine Baulücke zwischen dem alten Amtsgebäude und der Kirche und fügt sich in seiner Ausdehnung an die bestehenden Siedlungsgrenzen an, sodass sich das neue Feuerwehrgerätehaus gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen kann. Die Ausweitung in Richtung Osten schließt ungefähr mit Ende des nördlich angrenzenden Friedhofs ab.

Um im Einsatzfall innerhalb des Gemeindegebietes kurze Wege der Feuerwehr sicherzustellen, wird ein zentraler Standort benötigt. Da die Ortslage Schuby nur wenige Baulücken in benötigter Größe aufweist, ist die Standortwahl begrenzt. Die Innenentwicklungsanalyse für die Ortslage von Schuby aus dem Jahr 2024 zeigt nur 15 Baulücken mit Baurecht auf, die jedoch bis auf die ausgewählte Fläche alle zu klein sind. Lediglich die Potenzialfläche 1 ist ausreichend groß. Eine Anbindung gemäß den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ist jedoch nicht gegeben oder realisierbar.

Da der Feuerwehr Schuby auch eine Teilstrecke der Autobahn A7 als Einsatzgebiet zugeordnet ist, muss diese auch unmittelbar erreichbar sein. Der gewählte Standort befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km.

Auch die angrenzende Bebauung spricht für den gewählten Standort, zwar sind Feuerwehren in allgemeinen Wohngebieten zulässig, jedoch gehen von einer Feuerwehr dennoch Immissi-

onen aus. Durch eine Ansiedlung zwischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Schulgebäuden sind keine Anwohner als direkte Nachbarn betroffen oder werden in ihrer Wohnruhe beeinträchtigt.

Ein Abrücken des Feuerwehrhauses in Richtung Osten dient zur Erhaltung und Erweiterung des benötigten Parkraumes an der Bahnhofstraße und zur Förderung der belebten Umgebung.

Für die Gemeinde Schuby besteht ein Bedarf zur städtebaulichen Regelung innerhalb der bebauten Ortslage. Nach Abriss der früheren Bebauung auf der westlichen Fläche besteht der Wunsch, das Areal einer geeigneten Folgenutzung zuzuführen. Hierfür wird ein Dorfplatz entwickelt, damit in der Ortslage neue Anreize zur Verbesserung der dörflichen Aktivitäten hergestellt werden. Zusammen mit einer planungsrechtlichen Absicherung und einer bedarfsgerechten Erweiterung des Parkplatzes sowie die Errichtung der Feuerwehr wird beiden „Hauptnutzungstypen“ ein geeigneter Raum gegeben. Damit wird dem gemeinschaftlichen Dorfleben und dem Bedürfnis nach Gemeinschaft und Zugehörigkeit in der gewachsenen Ortsmitte entsprochen. Der Erschließungsaufwand kann geringgehalten werden.

Die Gestaltung eines Dorfplatzes bietet sich im westlichen Planbereich besonders an, da durch die Kirche und die Einrichtungen im ehemaligen Amtsgebäude sowie der Schule im Westen das Gebiet sehr belebt ist und so vielfältige Nutzungen entstehen können. Die Ermöglichung von Veranstaltungen, Festen und Märkten wertet das Leben innerhalb der Gemeinde auf und belebt die bebaute Umgebung. Durch die Verbindung des Dorfplatzes mit der Feuerwehr erreicht die Feuerwehr eine höhere Präsenz. Veranstaltungen zur Förderung und Aktivierung von Nachwuchsfeuerwehrmännern und -frauen können den sinkenden Zahlen der Freiwilligen entgegenwirken.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche im Osten wird entsprechend der zgedachten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' festgesetzt. Hier ist die Errichtung einer Fahrzeughalle für die Feuerwehr mit Geräteräumen, Sozial- und Sanitärräumen sowie Schulungs- und Seminarräumen zulässig.

Die Fläche im Westen erhält die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Dorfplatz“. Zulässig sind PKW-Parkplätze, Informationspavillons, mobile Verkaufsstände sowie Veranstaltungen, wie zum Beispiel Wochen- und Weihnachtsmarkt, Konzerte, Feste und Aufführungen. Zulässig ist die Herstellung von befestigten Flächen als Wege- und Lagerfläche, Stellplatzfläche bzw. als Aufstellfläche für "fliegende Bauten" oder Spiel- und Sportanlagen.

Ausnahmsweise können weitere Nutzungen, die der allgemeinen Zweckbestimmung entsprechen, zugelassen werden, wenn dadurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen bei den angrenzenden Nutzungen entstehen.

Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird durch die zulässige Grundfläche (GR) bestimmt. Innerhalb der Fläche orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von max. 900 m² an der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes sowie den gesetzlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen für die Feuerwehr.

Aufgrund des großen Stellplatzbedarfes sowie der langen Zufahrt, darf die festgesetzte Grundfläche durch Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer GR von maximal 3.000 m² überschritten werden. Dies entspricht einer Überbauung von maximal ca. 80 % der Gemeinbedarfsfläche der Feuerwehr.

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin durch die Festsetzung einer maximalen Gebäude- und Traufhöhe bestimmt. Für die Feuerwehr wird die Gebäudehöhe auf 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt. Die Traufhöhe der Gebäude innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ darf maximal 6 m betragen. Dies entspricht den Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus für die Gemeinde Schuby. Zur besseren Einfügung des Gebäudes am Siedlungsrand, werden die Höhen und Traufhöhen festgesetzt.

Die Begrenzung der Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgeschossfertigfußbodenhöhe) dient ebenfalls dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. So dürfen die Erdgeschossfertigfußbodenoberkanten nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes der Bahnhofstraße liegen.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ orientiert sich das Maß der baulichen Nutzung mit einer GR von 1.000 m² an der gewollten städtebaulichen Nutzung des Grundstückes. Die zulässige Grundfläche innerhalb dieser Fläche gilt nur für die Grundfläche von Zufahrten, Wegen- und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Eine Überschreitung der GR ist unzulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung des Dorfplatzes wird weiterhin durch die Festsetzung einer maximalen Höhe für bauliche Anlagen bestimmt. Es wird eine maximale Höhe von 8,50 m über Erdgeschossfertigfußboden festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an der umliegenden Bebauung.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt, die sich an den Anforderungen für ein ausreichend dimensioniertes Gebäude für Einsatzfahrzeuge orientiert. Die Baugrenze soll darüber hinaus aber auch einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen.

Die Baugrenze hält die erforderlichen Abstände zu den Nachbargrenzen und der nördlich verlaufenden Feldhecke ein.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Die baugestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes lassen einige Spielräume zu, um auf zukünftige Anforderungen für An- und Umbauten, Renovierungsarbeiten oder Erweiterungen flexibel reagieren zu können.

So wird nur die Dachneigung der Hauptgebäude auf einen Neigungswinkel von mindestens 10 und maximal 35 Grad begrenzt, um ortsuntypische Flachdächer auszuschließen. Das Anbringen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ist zulässig.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Bahnhofstraße (K 27) erfolgt über zwei Zufahrten und eine Erschließungsstraße.

Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr wird eine Zufahrt im Norden an die Bahnhofstraße hergestellt. Diese Zufahrt wird in einer Breite von 6 m gebaut, dass die erforderliche Durchfahrtsbreite für die Einsatzfahrzeuge gegeben ist.

Damit sich die Verkehrsströme nicht kreuzen und somit die Unfallgefahr minimiert wird, wird für die PKW der Einsatzkräfte eine separate Erschließungsstraße geschaffen. Diese Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche angelegt und bis an die östliche Planbereichsgrenze verlängert, um zukünftig geplante Wohngebiete sowie Parkplätze anzubinden.

Für die geplante Nutzung innerhalb des Plangebietes werden zukünftig Stellplätze benötigt. Die Stellplätze für die Einsatzkräfte sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ allgemein zulässig und werden zudem in der Planzeichnung explizit ausgewiesen.

Ein vorhandener öffentlicher Parkplatz mit ca. 16 Stellplätzen ist über die bestehende Zufahrt an der Bahnhofstraße angebunden. Weitere öffentliche Parkflächen sind südlich der geplanten Erschließungsstraße, östlich des alten Amtsgebäudes geplant.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage an der Kreisstraße K 27. Alle baulichen Veränderungen an der K 27 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abzustimmen.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist in Schuby vorhanden und wird entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Wasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserverband Treene.

Elektrizität

Das Gebiet wird durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom versorgt.

Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird über ein getrenntes Kanalsystem erfasst und in der Kläranlage der Stadt Schleswig entsorgt.

Niederschlagswasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort durch geeignete Maßnahmen direkt zu versickern. Die Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) wurde durchgeführt und sieht folgende Maßnahmen vor:

Das Entwässerungskonzept für die Regenabflüsse des B-Plans Nr. 28 sieht vor, dass das Oberflächenwasser der gepflasterten Erschließungsstraße über Quer- und Längsneigungen den seitlich platzierten Entwässerungsrinnen zugeführt wird. Von dort aus wird es über Regenabläufe einer Rohr-/Rigolenversickerung unterhalb der Erschließungsstraße zugeführt. Das auf der Fläche für Gemeinbedarf der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen sowie Außenanlagen soll Zisternen zugeführt werden, um das Wasser zur Bewässerung der Grünflächen und Bäume zu nutzen. Nahe Oberkante der Zisterne wird ein Überlauf angeordnet, welcher wiederum in eine dann festzulegende Versickerungsanlage einmündet. Die gepflasterten Flächen der Fläche für Gemeinbedarf des Dorfplatzes sollen über Quer- und Längsneigungen den restlichen Grünflächen des Dorfplatzes zur Flächenversickerung zugeführt werden. Eine Information über die Sickerfähigkeit des Grundstückes selbst ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Auf Grund regionaler Erfahrungen wird jedoch angenommen, dass kiesigsandige Böden anstehen, die eine Versickerung zulassen. Dies ist jedoch im Vorhinein der Baumaßnahme festzustellen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises wird hingewiesen. Eine Aufstellfläche für Müllbehälter der Feuerwehr wird an der Bahnhofstraße auf der Fläche für Gemeinbedarf „Dorfplatz“ bei der Planung berücksichtigt.

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m. Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3- bzw. 4-achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Feuerschutz

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Schuby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Auf dem Grundstück ist zu Übungszwecken und zum Befüllen der Fahrzeuge ein Hydrant zu setzen. Der Standort des Hydranten ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu bestimmen. Die Brandschutzdienststelle wird den örtlichen Wehrführer mit einbinden.

Telekommunikation

Das Plangebiet soll an das Glasfasernetz des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest angeschlossen werden.

3.7 Immissionsschutz

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Westen eine Schule, im Norden ein öffentliches Gebäude (Kirche) mit anliegendem Friedhof, im Süden Ärzte im ehemaligen Amtsgebäude sowie landwirtschaftliche Flächen im Osten. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich westlich der Bahnhofstraße, in ca. 80 m Entfernung zum Baufeld des Feuerwehrgebäudes.

Beeinträchtigungen durch das Feuerwehrgerätehaus auf die benachbarte Bebauung sind nicht zu erwarten.

Gem. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.03.2022, Az. 4 C 6/20 (REWIS RS 2022, 3674) gilt: „Ein Feuerwehrgerätehaus ist eine Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.“

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sind keine Bebauungspläne vorhanden. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet teils als landwirtschaftliche Fläche und teils als Reines Wohngebiet dar. Faktisch kann man den Bereich überwiegend als Mischgebiet (MI) ansehen. Innerhalb eines MI sind Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig.

Da gem. o.g. Urteil ein Feuerwehrgerätehaus eine Anlage für die Verwaltung darstellt, geht die Gemeinde Schuby davon aus, dass für die benachbarten Bereiche keine gebietsunverträgliche Nutzung durch die Feuerwehr besteht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schuby verfügt aktuell über 49 aktive Mitglieder und vier Einsatzfahrzeuge. In den letzten vier Jahren erfolgten durchschnittlich ca. 30 Einsätze pro

Jahr, davon jeweils ca. 5 nachts. Pro Jahr finden maximal 20 Übungsabende in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr statt.

Aus Sicht der Gemeinde Schuby ergibt sich hieraus weder für den angenommenen Regelbetrieb noch für den Sonderfall Feuerwehreinsatz ein über das übliche Maß hinausgehendes Belastungspotenzial für die angrenzenden Gebiete.

Auf die Immissionen ausgehend von der Bahnstrecke im Nordosten des Gebiets wird hingewiesen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Dorfplatzes auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde nicht.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Schuby wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Bäume

Im Bereich der Feuerwehraus- und -einfahrt können eine zweistämmige Esche mit ca. 120 cm Gesamstammdurchmesser und ein Weißdorn mit einem Durchmesser von ca. 40 cm nicht erhalten werden. Als Ersatzbäume sind neun heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung, Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12 -14 cm zu pflanzen. Die Pflanzung der Ersatzbäume erfolgt innerhalb des Planbereiches.

Feldhecke

Im Süden ragt auf ca. 13 m eine Feldhecke, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, in das Plangebiet hinein. Die Feldhecke kann aufgrund der geplanten Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus nicht erhalten werden. Als Ausgleich für den zu rodenden Feldheckenabschnitt wird ein Ausgleichsknick im Verhältnis 1 : 2 zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto-Knick erbracht.

Die Feldhecke im Nordosten befindet sich vollständig außerhalb des Planbereiches. Der Feldhecke wird in der Planung berücksichtigt, indem die Baugrenze 12,50 m vom Knickfuß entfernt festgesetzt wird. Zudem wird textlich festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 1,00 m zum Fuß der Feldhecke nicht zulässig ist.

Fledermäuse

Die Rodung der Esche kann zu einem Verlust potenzieller Wochenstuben von Fledermäusen führen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird daher die Umsetzung einer CEF-Maßnahme erforderlich. In Anlehnung an LBV SH (2020) wird durch das Anbringen von 5 *Ersatzquartieren* an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebietes oder in der Umgebung ein

ausreichender Ersatz geschaffen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gesichert.

Boden

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der öffentlichen Grünfläche und dem Parkplatz um einen Bereich mit *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

Neuversiegelungen werden im Plangebiet durch die Ausweisung der Flächen für Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ und ‚Dorfplatz‘, Straßenverkehrsflächen und öffentliche Parkplatzflächen verursacht. Insgesamt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 5.555 m² Versiegelung zulässig. Der bereits vorhandene wasserdurchlässig Parkplatz weist eine Größe von ca. 700 m² auf und wird mit einem Ausgleichsverhältnis von 0,2 berücksichtigt, alle weiteren Flächen werden im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Das Ausgleichserfordernis beträgt 2.568 m². Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen zu installieren, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen:

Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

3.10 Sonstige Hinweise

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Schuby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7.500 m² mit folgender Unterteilung:

Flächen für Gemeinbedarf "Feuerwehr"	ca. 3.760 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Dorfplatz“	ca. 1.710 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.020 m ²
davon Öffentliche Parkplatzflächen	ca. 980 m ²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Schuby trägt die Planungs- und Erschließungskosten.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortslage Schuby, östlich der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 102, 119 und 25/23 sowie Teile der Flurstücke 120 und 25/29 der Flur 16, Gemarkung und Gemeinde Schuby. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch die Kirche St. Michaelis mit angrenzendem Friedhof,
- im Westen durch die Bahnhofstraße (K 27),
- im Süden durch das alte Amtsgebäude und
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 7.500 m².



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Gesamtfläche von ca. 7.500 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Schuby entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Schuby muss nach den Hinweisen der Feuerwehrunfallkasse das bestehende Feuerwehrgerätehaus vergrößern und ausreichend Stellplätze und Zufahrten für die PKW der Rettungskräfte schaffen, um den geltenden Richtlinien und Anforderungen zu entsprechen. Außerdem muss die Verkehrssicherheit des ankommenden und abfahrenden Verkehrs im Einsatzfall durch sich nicht kreuzende Verkehrswege gewährleistet werden.

Da die Umsetzung dieser Forderungen am bestehenden Standort nicht möglich ist, soll ein neues Feuerwehrgerätehaus am östlichen Rand der Ortslage errichtet werden. Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich angrenzend an die Bahnhofstraße und ist durch die K 27 verkehrlich gut an das gesamte Gemeindegebiet angebunden. Durch zwei neue Anschlussmöglichkeit an die Bahnhofstraße, je eine nördlich und südlich, kann an diesem Standort eine Trennung der Verkehrswege für die Einsatzfahrzeuge und die PKW der Einsatzkräfte gewährleistet werden, was der Verkehrssicherheit im Einsatzfall dient. Die Planung des Gebäudes inkl. der benötigten Stellplätze für die Einsatzkräfte wird hierbei den aktuellen Anforderungen an Feuerwehrgerätehäuser angepasst. Zukünftig sollen hier bis zu fünf Einsatzfahrzeuge untergestellt werden.

Zur weiteren Entwicklung des Bereichs ist die Errichtung eines Dorfplatzes erstrebenswert. Der Dorfplatz kann als Treffpunkt für Menschen zwischen der benachbarten Kirche, dem ehemaligen Amtsgebäude sowie den gegenüberliegenden Ärzten fungieren. Der Dorfplatz soll multifunktionell gestaltet werden und somit divers nutzbar sein. Eine Nutzung als Fläche für den Wochen- und Weihnachtsmarkt, kleinere Konzerte und Veranstaltungen soll ermöglicht werden.

Durch den öffentlichen Parkplatz wird Raum für den ruhenden Verkehr abseits der Straße geschaffen. Um den Verkehr auf der Kreisstraße nicht aufzuhalten, wird der Parkplatz als Haltemöglichkeit für Eltern und Schüler der gegenüberliegenden Schule genutzt. Besonders Kirchenbesucher können auf diese Parkfläche bei Bedarf ausweichen. Bei Bedarf sollen auch Teilbereiche des Dorfplatzes zum Parken zur Verfügung stehen. Bei der geplanten Umgestaltung des alten Amtsgebäudes fallen einige der dort verfügbaren derzeitigen Parkplätze weg. Diese sollen zum Teil auf die neue Fläche südlich der Fläche der Feuerwehr verlagert werden. Hier soll zusätzlicher Parkraum entstehen, um Besuchern des ehemaligen Amtsgebäudes ausreichend Parkraum zur Verfügung zu stellen und den Straßenraum zu entlasten.

Die Gemeinde plant die weitere Siedlungsentwicklung auf den angrenzenden Flächen im Osten und Süden des Plangebietes. Diese Potenzialfläche soll an die Bahnhofstraße angebunden werden. Hierfür soll im Plangebiet bereits eine öffentliche Erschließungsstraße vorgesehen werden.

Insgesamt werden im Planbereich folgende Flächen festgesetzt:

Flächen für Gemeinbedarf "Feuerwehr"	ca. 3.760 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Dorfplatz“	ca. 1.710 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.020 m ²
davon Öffentliche Parkplatzflächen	ca. 980 m ²

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.05.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu be-rücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die Ortslage der Gemeinde Schuby liegt gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungs-planes (LEP 2021) innerhalb des 10-km Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig. Schuby ist in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Nordöstlich des Plan-gebiets sind die zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke HH-FL und die Autobahn A 7 gekenn-zeichnet. Außerdem befindet sich Schuby an einer Landesentwicklungsachse.

Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt die Gemeinde Schuby als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Der Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung sind besondere Funktionen als planerische Wohnfunktion sowie als planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Die elektrifizierte Bahnstrecke im Nordosten ist ebenfalls gekennzeichnet.

Gem. dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2023) liegt das Plangebiet in Schuby innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Der Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen ist ebenfalls weiterhin dargestellt. Schuby ist jedoch nicht mehr als Gemeinde mit besonderer Wohn- und Gewerbefunktion dargestellt. Ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ist in der Neuaufstellung des Regionalplanes für das Plangebiet nicht mehr dargestellt.

Gem. der rechtskräftig aufgehobenen Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land für den Planungsraum I (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen ca. 2,7 km nordwestlich des Plangebiets. Die nächsten bestehenden Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Gemeindegebiets, ca. 2,7 km westlich des Plangebiets in Süderschubyfeld.

Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schuby ist das Plangebiet im Osten als Fläche für die Landwirtschaft und im Westen als Reines Wohngebiet dargestellt. Im westlichen Bereich des Plangebietes ist eine elektrische 10 kV Leitung dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 06.11.2023 der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby, im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten 1 und 3 des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Planungsraum I (2020) sind für den Planbereich keine Darstellungen vorhanden.

In Karte 2 ist das Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schuby (Entwicklungsplan) ist das Plangebiet überwiegend als landwirtschaftliche Fläche (Acker) dargestellt. Der westliche Bereich an der Bahnhofstraße ist als Wohnbaugebiet gekennzeichnet. Zudem ist entlang der Bahnhofstraße eine Durchgrünung im Straßenraum vorgesehen. Weitere Entwicklungsziele werden nicht genannt.

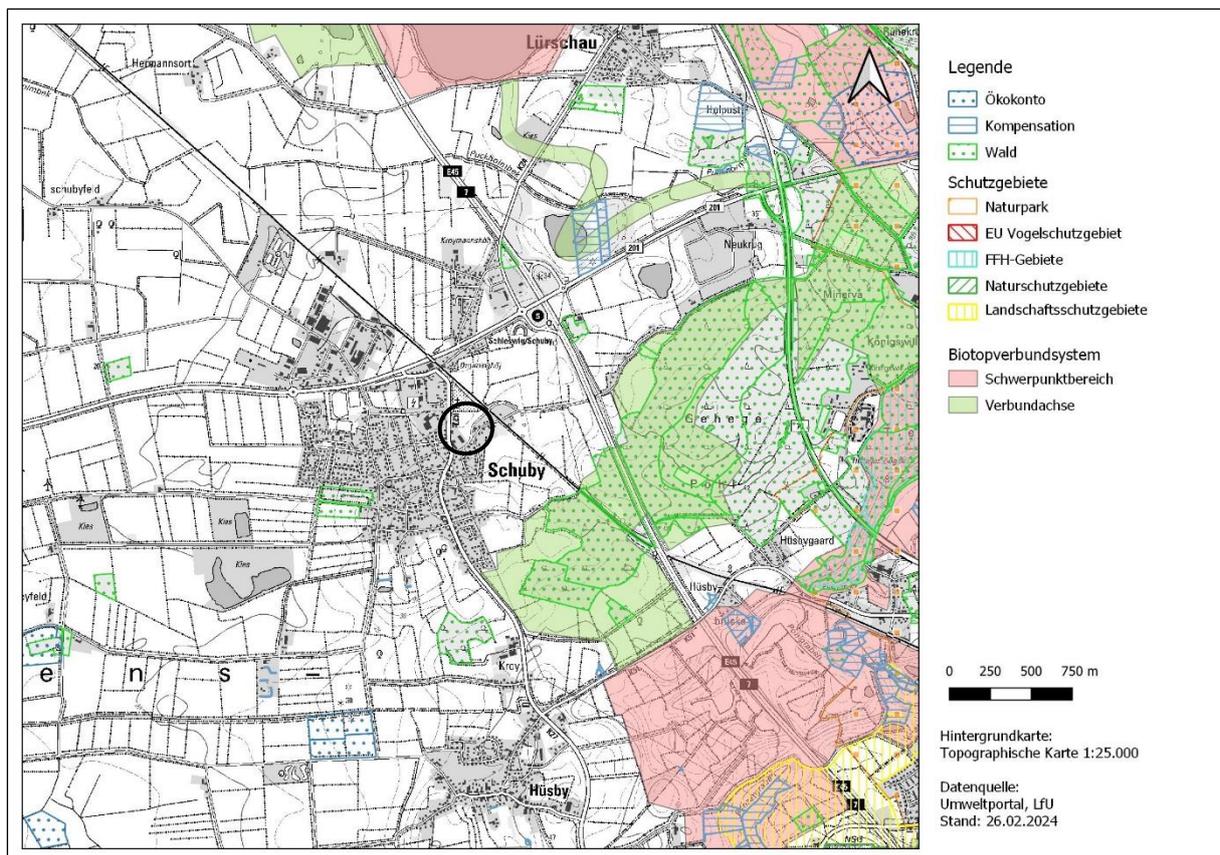
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen von den Darstellungen im Landschaftsplan ab. Diese Abweichung ist durch die begrenzte Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde Schuby zu begründen. Die Anforderungen an eine Fläche für die Feuerwehr sind umfangreich und

setzen eine gute Anbindung und Erreichbarkeit des gesamten Gemeindegebietes und besonders der Ortslage voraus. Da diese Fläche zentral liegt und eine Wohnbebauung aufgrund der Immissionen der Bahnstrecke in absehbarer Zeit nicht umsetzbar ist, wird diese Fläche für die Feuerwehr überplant.

1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des europäischen Netzes **Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 2,4 km (FFH 1423-302 "Tiergarten"). Aufgrund des kleinflächigen Vorhabens angrenzend an die vorhandene Bebauung und den zu erwartenden Wirkfaktoren Bodenversiegelung, Veränderung des Wasserhaushalts und Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen im Planbereich oder angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Wälder sind ebenfalls nicht betroffen.



Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ist mit einer Feldhecke (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG), die im Norden an das Plangebiet angrenzt, vorhanden. Die landesweite Biotopkartierung des LfU (2014-2021) weist die gesamte Hecke im Norden als geschützte Feldhecke aus. In der Örtlichkeit ist erst ab Höhe des Friedhofs eine Feldhecke erkennbar. Der Bereich von der Bahnhofsstraße bis zum Friedhof wird als Buchen-Schnitthecke gepflegt, weswegen die in der Biotopkartierung online dargestellte Feldhecke in der Länge zu

weit in Richtung Westen dargestellt ist. Im Süden ragt eine weitere Feldhecke in das Plangebiet hinein.

Südöstlich außerhalb des Plangeltungsbereichs ist die steile Böschung entlang des Neukruger Weges als artenreicher Steilhang ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine von Gräsern dominierte, nach NW-orientierte steile Straßenböschung, auf der Eschen anscheinend angepflanzt worden sind (RHg/XHs). Darüber hinaus sind in der landesweiten Biotopkartierung keine Darstellungen von gesetzlich geschützten Biotopen für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche vorhanden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im März 2024, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsprechend des Erlasses A-RW1 durch die Haase und Reimer Ingenieure GbR, Juli 2024

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt.

Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 28 stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist an der Bahnhofstraße ca. 80 m südwestlich gelegen. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Westen eine Zahnarztpraxis sowie eine Schule, im Norden eine Kirche mit anliegendem Friedhof, im Süden Ärzte im ehemaligen Amtsgebäude sowie landwirtschaftliche Flächen im Osten.

b) Erholung

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich bzw. als Parkplatz genutzt und weist keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

c) Vorbelastung

Vorbelastungen durch Geräusche ergeben sich für das Plangebiet durch den Straßenverkehr der Bahnhofstraße, den Schienenverkehr der östlich des Plangebietes verlaufenden Bahnstrecke Neumünster-Flensburg sowie den Betrieb der angrenzenden gewerblichen Anlagen (u.a. Pkw-Parkplatz der angrenzenden Arztpraxis, Betriebshof der team AG).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das östliche Plangebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Im westlichen Bereich würde die Parkplatznutzung weiterhin erfolgen. Auswirkungen auf Schutzgut wären nicht zu erwarten.

Auswirkung der Planung

Mit der Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses ist eine Lärmentwicklung bei Einsätzen der Feuerwehr und bei Feuerwehrproben verbunden. Gem. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.03.2022, Az. 4 C 6/20 (REWIS RS 2022, 3674) gilt: „Ein Feuerwehrgerätehaus ist eine Anlage für Verwaltungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO. Ein Feuerwehrgerätehaus, das nach Größe und Ausstattung maßgeblich auch dem effektiven Brandschutz in der näheren Umgebung dient, ist im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich.“ Von Feuerwehrgerätehäusern geht demnach trotz der Unruhe, die von den gelegentlichen Einsätzen vor allem zur Nachtzeit ausgelöst wird, selbst in allgemeinen Wohngebieten keine gebietsunübliche Störung aus.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Es liegen keine Bebauungspläne für die umliegenden Bereiche vor. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet teils als landwirtschaftliche Fläche und teils als Reines Wohngebiet dar. Faktisch kann man den Bereich überwiegend als Mischgebiet (MI) ansehen. Innerhalb eines MI sind Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig. Da gem. o.g. Urteil ein Feuerwehrgerätehaus eine Anlage für die Verwaltung darstellt, geht die Gemeinde Schuby davon aus, dass für die benachbarten Bereiche keine gebietsunverträgliche Nutzung durch die Feuerwehr besteht.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schuby verfügt aktuell über 49 aktive Mitglieder und vier Einsatzfahrzeuge. In den letzten vier Jahren erfolgten durchschnittlich ca. 30 Einsätze pro Jahr, davon jeweils ca. 5 nachts. Pro Jahr finden maximal 20 Übungsabende in der Zeit von 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr statt.

Aus Sicht der Gemeinde Schuby ergibt sich hieraus weder für den angenommenen Regelbetrieb noch für den Sonderfall Feuerwehreinsatz ein über das übliche Maß hinausgehendes Belastungspotenzial für die angrenzenden Gebiete.

Auf dem Dorfplatz soll eine Nutzung als Fläche für den Wochen- und Weihnachtsmarkt, kleinere Konzerte und Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen in den Abendstunden sind als seltene Ereignisse einzustufen und finden i.d.R. eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Unzumutbare Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Wohnnutzungen ergeben sich aus Sicht der Gemeinde daraus nicht.

Das westliche Plangebiet wird bereits jetzt als Parkplatz genutzt und soll zukünftig auch als Parkplatzfläche zur Verfügung stehen. Änderungen bezüglich der Lärmsituation ergeben sich dadurch nicht. Bei der geplanten Umgestaltung des alten Amtsgebäudes, das jetzt als Arztpraxis dient, fallen einige der derzeitigen Parkplätze weg. Diese sollen zum Teil auf die neue Fläche südlich der Fläche der Feuerwehr verlagert werden, um ein Parken im Straßenraum zu unterbinden. Durch diese Verlagerung sind ebenso keine relevanten Änderungen der Lärmsituation zu erwarten.

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen des Straßenverkehrs, des Schienenverkehrs sowie des Betriebes der angrenzenden gewerblichen Anlagen ein. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da das Feuerwehrgerätehaus keiner dauerhaften Nutzung unterliegt.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Veränderung, da keine für die Erholung geeignete Fläche überplant wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch zu bewerten, da das Plangebiet zu keiner dauerhaften Nutzung durch den Menschen vorgesehen ist, die nächstgelegene Wohnnutzung nicht unmittelbar angrenzt und die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen selbst in Wohngebieten verträglich sind (Feuerwehr) oder nur seltene Ereignisse darstellen (Dorfplatz).

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im März 2024 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotope

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet.

Das westliche Plangebiet umfasst einen Abschnitt der Bahnhofstraße inkl. Fußweg (SVs). Daran schließen sich östlich eine Grünfläche (SPy) und eine als Grünland (GYy) genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche an. Ein Bestandsplan ist in der Anlage enthalten.

Die Grünfläche (SPy) war ursprünglich im Westen bebaut. Das rückwärtige Grundstück wurde als Garten mit großer Rasenfläche genutzt. Das Gebäude wurde vor ein paar Jahren abgerissen. Der Teil, in dem das Haus stand, wird nun als geschotterte Stellfläche genutzt (SVt). Die übrige Grünfläche ist mit Gräsern, Moos und Klee bewachsen. Im Westen und im Norden wird die Grünfläche von gepflegten Schnitthecken (u.a. mit den Arten Buche, Weißdorn, Efeu) eingefasst. Die Hecken bestehen in Abschnitten nur aus Buchen, zum Teil wechseln sich verschiedene Arten ab. Im Nordosten der Grünfläche befinden sich eine zweistämmige Esche (HEy) mit einem Gesamtdurchmesser von ca. 120 cm und ein Weißdorn (Ø ca. 40 cm). Im Osten wird die Fläche durch einen Graben (FGy), lose Einzelgehölze (HGy) im Nordosten sowie eine Feldhecke (HFy, §) im Südosten begrenzt. Der ca. 1 m breite und 1 m tiefe Graben weist steile Böschungen auf und führte zum Zeitpunkt der Begehung (13.03.2024) Wasser. Im Böschungsbereich waren Binsen anzutreffen. Die losen Einzelgehölze bestehen aus jungen Eichen, Hasel und Schlehe. Die Feldhecke besteht u.a. aus Ahorn. Im Süden wird die Fläche ebenfalls durch eine Schnitthecke (u.a. Forsythie) begrenzt, die einen Geländesprung zum benachbarten ehemaligen Amtsgebäude überbrückt. Im Übergang zur Bahnhofstraße stocken mehrere junge Hainbuchen.

Im östlichen Planbereich liegt ein artenarmes Grünland (GYy), das eingezäunt ist und als Weide dient.

Außerhalb grenzen bebaute Bereiche an das Plangebiet an. Im Süden befindet sich das ehemalige Amtsgebäude, im Westen westlich der Bahnhofstraße das Gelände der Grundschule und im Norden die Kirche mit Pastorat. Hier stockt außerdem eine Kastanie mit einem Durchmesser von ca. 90 cm, deren Kronenbereich in das Plangebiet hineinragt. Im Südosten und im Osten schließt sich das nicht überplante Grünland an. Im Bereich des nördlich gelegenen Friedhofs geht die gepflegte und artenarme Schnitthecke in eine Feldhecke (HFy, §) über, die das Grünland nach Norden begrenzt. Die Feldhecke grenzt im Nordosten auf einer Länge von 40 m an das Plangebiet an und befindet sich an der Oberkante einer flachen Böschung.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird derzeit teilweise landwirtschaftlich sowie teilweise als Parkplatz genutzt. Abgesehen von Einzelgehölzen, einem Graben und randlichen Einfassungen ist es als eingeschränkter Pflanzenlebensraum zu bewerten. Die Feldhecke entlang des Friedhofs und die Feldhecke im Süden gelten mit ihrem Bewuchs als geschützte Biotope. Starke Bäume sind abgesehen von der Esche innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende Flächennutzung fortgeführt würde. Die Feldhecken würden nicht verändert.

Auswirkung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein Teil des Grünlandes für den Feuerwehrstandort und öffentliche Parkplätze versiegelt und geht als Pflanzenstandort verloren. Darüber hinaus werden die öffentliche Grünfläche und der Graben nicht mehr als Pflanzenstandort zur Verfügung stehen. Diese Bereiche weisen eine eingeschränkte Bedeutung als Pflanzenstandort auf.

Im Bereich der Feuerwehraus- und -einfahrt können zwei einzelne Bäume nicht erhalten werden. Es handelt sich um eine zweistämmige Esche mit ca. 120 cm Gesamstammdurchmesser und einen Weißdorn mit einem Durchmesser von ca. 40 cm. Die notwendige Zahl an Ersatzbäumen wird in Anlehnung an die nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ mit Hilfe des Stammumfanges ermittelt. Die ausführliche Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 3.2. dargestellt.

Im Süden ragt auf ca. 13 m eine Feldhecke, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, in das Plangebiet hinein. Die Feldhecke kann aufgrund der geplanten Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus nicht erhalten werden. Der Ausgleich für den zu rodenden Feldheckenabschnitt wird in Anlehnung an die nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ein Ausgleichknick im Verhältnis 1 : 2 zur Verfügung ermittelt. Die ausführliche Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 3.2. dargestellt.

Die Feldhecke im Nordosten befindet sich vollständig außerhalb des Planbereiches. Eine Entwidmung ist an dieser Stelle aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Der Feldhecke wird in der Planung berücksichtigt, indem die Baugrenze 12,50 m vom Knickfuß entfernt festgesetzt wird. Zudem wird textlich festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 1,00 m zum Böschungsfuß, auf der sich die Feldhecke befindet, nicht zulässig ist.

Die Neuplanungen betreffen u.a. ein artenarmes Grünland mit eingeschränkter Bedeutung als Pflanzenstandort. Das Vorhaben hat dennoch erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, da ein starker Einzelbaum (Esche), ein Weißdorn und ein Endabschnitt einer Feldhecke (§) nicht erhalten werden können. Der Abschnitt der Feldhecke und die Einzelbäume, die gerodet werden müssen, werden kompensiert.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom März 2024 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Stand März 2024) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zu streng geschützten Tierarten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die randlichen Gehölzstrukturen. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht kartiert worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitateneignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als durchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten die Feldhecken und Einzelgehölze am Rand des Planbereichs sowie die starke Esche. Die Fläche ist durch die Nutzung und die Störungen durch den Menschen vorbelastet.

Säuger

Konkrete Hinweise auf Fledermäuse liegen anhand der LANIS-Daten nicht vor. Die Feldhecken und Einzelgehölze weisen für Fledermäuse aufgrund der vorgefundenen Gehölzstrukturen keine besondere Lebensraumeignung auf. Die Gehölze sind jung und überwiegend strauchartig ausgeprägt, sodass geeignete Habitatstrukturen auszuschließen sind. An der starken Esche wurden im Zuge der Bestandsaufnahme Astlöcher festgestellt. Diese weisen jedoch keine geeignete Höhlenbildung auf, die als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten. Ein grundsätzliches Potenzial für mögliche Teillebensräume heimischer Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da die Esche mit Efeu bewachsen ist und dadurch nicht alle Bereiche eingesehen werden konnten. Möglich sind Tagesquartiere und Wochenstuben für die Arten Braunes Langohr, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus,

ggf. auch Zwerg- und Mückenfledermaus. Winterquartiere sind aufgrund der Verastung in geringer Höhe und der daraus resultierenden geringen Einzeldurchmesser nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Waldbirkenmaus Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die Nutzung der Flächen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln insbesondere im Bereich der Gehölze im Randbereich erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. auf der Vorwarnliste (Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss im Plangebiet gewöhnt. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und Größe des Planbereiches sowie der anthropogenen Nutzung wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Feldhecken wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten wie Fasan oder Bachstelze.

Amphibien

Als einziges Gewässer ist ein Graben zu nennen, der mittig im Plangebiet verläuft. Dieser ist jedoch mit sehr steilen Böschungen gestaltet, unterliegt starken Wasserstandsschwankungen und weist aufgrund der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen eine strukturarme Wasservegetation auf. Insgesamt ist das Gewässer somit wenig als Amphibienlebensraum - insbesondere für generell anspruchsvollere, streng geschützte Arten - geeignet.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränken sich Vorkommen aktuell auf den südlichen Landesteil, sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Arensharde als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer mit geeigneter Qualität ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs sowie die nahegelegene Wohnbebauung. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Osten des Plangebietes und der Nutzung als Parkplatz im Westen des Plangebietes ist nur von einer durchschnittlichen Eignung als Lebensraum auszugehen. Geeignete Lebensräume bieten in erster Linie die Gehölze am Rand der Fläche. Insgesamt ist jedoch mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung östlichen Plangebiet fortgeführt. Die Gehölzstrukturen im mittleren Plangebiet und der Graben blieben als potenzielle Lebensräume erhalten.

Auswirkungen der Planung

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet können nicht vollständig erhalten werden. Davon betroffen sind eine starke Esche, ein Weißdorn, Einzelgehölze und ein Teil einer Feldhecke, die mittig in das Plangebiet hineinragt.

Bei den Einzelgehölzen und der Feldhecke handelt es sich um Sträucher und junge Bäume. Um ein Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Ausweichlebensräume sind im Nahbereich mit den Feldgehölzen und dem Siedlungsgrün vorhanden. Gleiches gilt für den zu rodenden Weißdorn.

Die Esche weist neben einem Potenzial für Brutvögel auch ein Potenzial als höherwertiges Fledermausquartier auf. Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz bestehen in der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungsflächen und der Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren bei Fällarbeiten. Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Quartierzeiten durchgeführt würden.

Da hier nicht mit Winterquartieren zu rechnen ist, ist eine Nutzung als Quartier zwischen Anfang März und Ende November anzunehmen. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Baumfällung außerhalb dieser Zeit, d.h. in der Zeit vom *01. Dezember bis Ende Februar* vorzunehmen. Mit dieser Bauzeitenbeschränkung ist gleichfalls das Tötungsverbot gegenüber Brutvögeln ausgeschlossen.

Die Rodung der Esche kann darüber hinaus zu einem Verlust potenzieller Wochenstuben von Fledermäusen führen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird daher die Umsetzung einer CEF-Maßnahme (Anbringung von Ersatzquartieren) erforderlich. Die ausführliche Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 3.2. dargestellt.

Das überwiegend landwirtschaftlich geprägte Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die Gehölzrodung und die Anbringung von Ersatzquartieren tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der östliche Planbereich wird derzeit im Wesentlichen intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im westlichen Plangebiet bestand eine Bebauung, die in den letzten Jahren abgerissen wurde. Dieser Bereich umfasst aktuell neben einer öffentlichen Grünfläche vorhandene Stellplatzflächen. Die Stellplatzflächen sind bereits mit wasserdurchlässigem Material angelegt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Plangebiet fortgeführt. Auch die Nutzung im westlichen Plangebiet als Stellplatzfläche bliebe erhalten.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf ermöglicht. Der betroffene Teil des Grünlandes wird dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Planung ist im notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses von Schuby und im öffentlichen Interesse an einem lokalen sowie funktionalen Feuerwehrstandort begründet. Im Bereich des Dorfplatzes bestand bereits eine Bebauung. Die vorgesehene Fläche für die öffentlichen Parkplätze in diesem Bereich ist aktuell schon teilversiegelt.

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 7.500 m ²
Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche	ca. 4.000 m ²
Gewinn Fläche für die Feuerwehr und Dorfplatz	ca. 5.480 m ²

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind erheblich nachteilig zu bewerten, da durch die Planung eine Teilfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Der Verlust von Grünland ist im öffentlichen Interesse an einem funktionalen, lokalen Feuerwehrstandort begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform in der Gemeinde Schuby hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Ortschaft Schuby befindet sich im Übergang der weichselzeitlichen Endmoränenlandschaft zu der aus Schmelzwassersanden entstandenen Sanderebene der Schleswiger Vorgeest. Der Untergrund besteht im Plangebiet aus glazifluviatilen Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit.

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Östlichen Hügelland zugeordnet.

Die Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) nennt entsprechend dem geologischen Ausgangsmaterial für den überwiegenden Teil des Plangebietes Braunerde als vorherrschenden Bodentyp. Als Bodenart ist hier Sand zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der überwiegend sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzuordnen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für den Übergang vom Östlichen Hügelland zur Geest und rund um Schuby großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Schuby auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief des Gebietes ist relativ eben ausgeprägt. Die Geländehöhe liegt um 27 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Plangebiet fortgeführt. Zusätzliche Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der

Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich einer bislang unversiegelter Flächen vorgenommen. Der Bebauungsplan sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Flächen für Gemeinbedarf "Feuerwehr"	ca. 3.760 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Dorfplatz“	ca. 1.710 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.020 m ²
davon Öffentliche Parkplatzflächen	ca. 980 m ²

Neuversiegelungen werden im Plangebiet durch die Ausweisung der Flächen für Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ und ‚Dorfplatz‘, Straßenverkehrsflächen und öffentliche Parkplatzflächen verursacht. Die überbaubare Grundfläche (GR) wird für den Dorfplatz auf 1.000 m² und für die Feuerwehr auf 900 m² festgesetzt. Die überbaubare Grundfläche darf für die Feuerwehr gemäß textlicher Festsetzung z.B. für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen auf bis zu 2.850 m² überschritten werden. Für den Dorfplatz sind keine Überschreitungen erlaubt.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen in einer Größe von 1.710 m² entstehen, die als vollversiegelte Flächen in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden (= 100 %). Im westlichen Plangebiet wird ein Teil der Bahnhofstraße überplant. Die Straße ist bereits vollversiegelt angelegt und wird daher in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 700 m² große Parkplatzfläche, die bereits wasserdurchlässig befestigt ist und dementsprechend als teilversiegelte Fläche berücksichtigt wird.

Die ausführliche Ausgleichsbilanzierung ist in Kapitel 3.2. dargestellt.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Die Fläche wird bislang teilweise als Grünland genutzt und zählt nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt. Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Verbandsgewässer. Innerhalb des Plangebietes verläuft jedoch in Nord-Süd-Richtung zwischen der öffentlichen Grünfläche und der Grünlandfläche ein abflussloser Graben, der der Entwässerung dient.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet als hoch einzustufen. Es sind ein geringer Oberflächenabfluss und eine hohe Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Ausbleiben der Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt. Es würden keine zusätzlichen Versiegelungen vorgenommen, die Veränderungen des Wasserhaushalts zur Folge hätten.

Auswirkung der Planung

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser entsprechend des Erlasses A-RW1 durch die Haase und Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf (Juli 2024) ausgearbeitet. Die Untersuchung liegt den Planunterlagen als Anlage bei. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass der Wasserhaushalt aufgrund der Veränderung von Versickerung und Verdunstung deutlich geschädigt ist. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

Das Entwässerungskonzept für die Regenabflüsse des B-Plans Nr. 28 sieht vor, dass das Oberflächenwasser der gepflasterten Erschließungsstraße über Quer- und Längsneigungen den seitlich platzierten Entwässerungsrinnen zugeführt wird. Von dort aus wird es über Regenabläufe einer Rohr-/Rigolenversickerung unterhalb der Erschließungsstraße zugeführt. Das auf der Fläche für Gemeinbedarf der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen sowie Außenanlagen soll Zisternen zugeführt werden, um das Wasser zur Bewässerung der Grünflächen und Bäume zu nutzen. Nahe Oberkante der Zisterne wird ein Überlauf angeordnet, welcher wiederum in eine dann festzulegende Versickerungsanlage einmündet. Die gepflasterten Flächen der Fläche für Gemeinbedarf des Dorfplatzes sollen über Quer- und Längsneigungen den restlichen Grünflächen des Dorfplatzes zur Flächenversickerung zugeführt werden. Eine Information über die Sickerfähigkeit des Grundstückes selbst ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden. Auf Grund regionaler Erfahrungen wird jedoch angenommen, dass kiesig sandige Böden anstehen, die eine Versickerung zulassen. Dies ist jedoch im Vorhinein der Baumaßnahme festzustellen.

Zur Förderung der Versickerung innerhalb des Plangebietes wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass Stellplätze, Wege und Zufahrten mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Pflaster, Betongrassteine). Ausgenommen hiervon ist die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, da diese auch für Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen vorgesehen sind, und hier ausdrücklich keine Versickerung von ggf. verschmutztem Wasser möglich sein soll.

Die Grünstrukturen am Rand des Plangebietes werden weitestgehend erhalten und weiterhin die Verdunstung fördern. Zudem erfolgt die Anpflanzung von neun Ersatzbäumen innerhalb des Plangebietes, wodurch ebenso die Verdunstung gefördert wird.

Ein positiver Nebeneffekt für die Qualität des Grundwassers ist, dass mit dem Beenden der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen reduziert bzw. vollständig eingestellt wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des aufgrund der deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts als erheblich nachteilig einzustufen. Es ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers im Plangebiet vorgesehen. Ein entsprechendes RW-Konzept wurde im Rahmen der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 erarbeitet.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1991-2020) an der nächstgelegenen DWD-Station in Schleswig liegt bei ca. 9,0 °C. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages (1991-2020) an der nächstgelegenen DWD-Station in Schleswig beträgt ca. 890,4 mm. Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das bislang unbebaute östliche Plangebiet weiter als Grünland und der westliche Bereich als Parkplatz genutzt werden. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen im östlichen Bereich die Flächenversiegelung auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche und im westlichen Bereich auf einer öffentlichen Grünfläche. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen

Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Die Gehölze am Rand des Plangebietes werden weitgehend erhalten und die Luftqualität im Plangebiet begünstigen.

Durch das neu entstehende Gebäude werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geringen Vorbelastung im Plangebiet jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung entsteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Auswirkungen auf das Kleinklima relativieren sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch. Die Auswirkungen durch die Neuplanungen werden daher als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Schuby haben die kleinflächigen Planungen unerheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft. Zu erhaltende Grünstrukturen wirken sich positiv aus. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild der Gemeinde Schuby ist durch den Übergang der hügeligen Endmoränenlandschaft in die ebene Geest geprägt. Die Ortschaft befindet sich topographisch auf einer Anhöhe und hat sich in der Vergangenheit sowohl gewerblich als auch wohnbaulich entwickelt. Für eine Zerschneidung der Landschaft aber auch der Ortschaft sorgen die Bundesautobahn 7, die östlich der Ortschaft verläuft, sowie die Bahnlinie Flensburg-Rendsburg und die Bundesstraße 201, die die Ortschaft queren. Eine Vorbelastung ist durch das weithin sichtbare Silo von „team agrarhandel“ gegeben.

Der Planbereich ist für die Öffentlichkeit von der westlichen Bahnhofstraße und dem Neukruger Weg im Osten aus einsehbar. Von Norden und Süden schränken die vorhandenen Hecken die Sichtbarkeit ein.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Orts- und Landschaftsbild im Osten der Ortschaft Schuby unverändert. Die landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Plangebiet wird fortgeführt. Der westliche Planbereich würde weiterhin als Parkplatz genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Das geplante Vorhaben wird das Orts- und Landschaftsbild im Osten Schubys verändern und durch den Feuerwehrneubau den Rand der bebauten Ortschaft in den Außenbereich hinein verschieben. Die Veränderung wird nur gering ausfallen, da der für den Feuerwehrneubau vorgesehene Flächenteil aufgrund seiner rückwärtigen Lage und den umliegenden Gehölzen wenig einsehbar ist. Zur besseren Einfügung des Gebäudes am Siedlungsrand werden die Gebäudehöhe auf 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante und die Traufhöhe auf 6,00 m begrenzt.

Im westlichen Bereich ist nur eine temporäre Nutzung als Fläche für den Wochen- und Weihnachtsmarkt, kleinere Konzerte und Veranstaltungen und ggf. längerfristig für Informationspavillons geplant. Veränderungen treten dadurch nur kurzfristig bzw. in geringem Maße durch Informationspavillons auf. Auch hier gilt eine Begrenzung der Gebäudehöhe baulicher Anlagen auf 8,50 m.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind als unerheblich nachteilig für Schutzgut Landschaft zu bewerten. Die zu erwartenden Auswirkungen werden durch die vorhandenen und zu erhaltenden Eingrünungen sowie die rückwärtige Lage des geplanten Feuerwehrneubaus gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

In der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 27.05.2024) sind für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche keine Kulturdenkmale aufgeführt. Das Plangebiet befindet sich jedoch im Umgebungsbereich der Kirche St. Michaelis mit Pastorat, welches sich zurzeit in Kontrolle durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein befindet.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von archäologischen Interessengebieten. Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (E-Mail vom 18.04.2024) sind im Nahbereich jedoch mehrere Objekte der archäologischen Landesaufnahme (u.a. Altweg, Grabhügel, Megalithgrab, Siedlungsflächen, Einzelfunde und Produktionsstätten) bekannt. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Im Gehwegbereich der Bahnhofstraße liegen nach Auskunft der Telekom (Schreiben vom 16.04.2024) hochwertige Telekommunikationsanlagen, die nicht umverlegt werden können. Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Mit dem Feuerwehrgerätehaus wird ein neues Gebäude in der Umgebung der Kirche St. Michaelis entstehen. Aufgrund der Höhe des Gebäudes, die mit max. 8,50 m festgesetzt wird, ist

eine Veränderung in der Umgebung, die den Eindruck des potenziellen Kulturdenkmales wesentlich beeinträchtigen könnte, nicht anzunehmen.

Da auf der überplanten Fläche mit archäologischer Substanz zu rechnen ist, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein mindestens 14 Tage zuvor mitzuteilen. Darüber hinaus wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Der Hinweis zur Lage der Telekommunikationsanlagen wird durch die Gemeinde bei der weiteren Planung beachtet.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat nach jetzigem Stand weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen, da keine Kultur- und Sachgüter von der Planung beeinträchtigt bzw. unterirdische Leitungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	●	•	•	•	
Fläche	•		•	•	●	•	-	-	-	
Boden	●	•		●	•	•	●	•	-	
Wasser	•	•	●		•	•	•	•	•	
Klima/Luft	•	●	•	•		-	•	●	•	
Landschaft	•	•	-	-	-		●	•	●	
Kulturgüter	•	-	-	-	-	●		•	•	
Wohnen	•	-	•	•	●	●	•		●	
Erholung	●	-	-	•	-	•	•	•		

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Emissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über ein getrenntes Kanalsystem erfasst und in der Kläranlage der Stadt Schleswig entsorgt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg. Es wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg verwiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Zuge des Scoping nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen in der Gemeinde Schuby versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt in ausreichender Entfernung zu möglichen Hochwasserrisikogebieten.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Innerhalb der Ortschaft Schuby befinden sich keine weitere Bauleitplanungen im Verfahren. Der 2022 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25, dessen Geltungsbereich ca. 125 m nordwestlich liegt, betrifft ein Einzelgrundstück im Ortskern und dient der Nachverdichtung. Eine Kumulationswirkung ist nicht zu erwarten, da das Bauvorhaben bereits umgesetzt wurde. Für alle weiteren Bauleitplanungen, die noch nicht umgesetzt wurden (z.B. Bebauungsplan Nr. 26, Netto) bzw. sich gerade in Umsetzung befinden (Bebauungsplan Nr. 20, Wohngebiet) sind aufgrund des Abstandes und der von den Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren keine Kumulationswirkungen zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde das östliche Plangebiet weiterhin als Grünland intensiv per Mahd landwirtschaftlich und das westliche Plangebiet als Parkplatz genutzt werden. Die Feldhecken blieben als geschützte Biotope erhalten und würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden.

Der notwendige Neubau des Feuerwehrgerätehauses müsste an anderer Stelle in der Gemeinde Schuby erfolgen. Auch an einem alternativen Standort ist mit Bodenversiegelungen, einem Eingriff in den Wasserhaushalt sowie einer Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Gegebenenfalls könnte der Neubau aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von geeigneten Alternativflächen gar nicht durchgeführt werden. In diesem Fall stünde der Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen mittelfristig kein Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung. Die Gemeinde würde damit abhängig von den Wehren der umliegenden Gemeinden werden, was im Einsatzfall längere Anfahrtszeiten nach sich ziehen würde.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Rodungsarbeiten im Bereich der Feldhecke, des Weißdorns und der Einzelgehölze sind in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* und die Rodung der Esche aufgrund der potenziellen Fledermausquartiere im Zeitraum vom *01. Dezember bis Ende Februar* durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen auszuschließen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus kann gleichzeitig als Zufahrt zu der weiteren Parkplatzfläche im Südosten des Plangebietes genutzt werden. Im westlichen Planbereich wird eine Fläche überplant, die in der Vergangenheit bereits bebaut war. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die überbaubaren Grundflächen werden für die Flächen für Gemeinbedarf begrenzt. Die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus kann gleichzeitig als Zufahrt zu der weiteren Parkplatzfläche im Südosten des Plangebietes genutzt werden.

Schutzgut Wasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort durch geeignete Maßnahmen direkt zu versickern. Die Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen, wobei die Aufstellflächen der Feuerwehr sind von v.g. Festsetzung ausgenommen ist. Der weitgehende Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und die Neupflanzung von Bäumen fördert die Verdunstung.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Die Firsthöhe wird auf max. 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt, um Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Die Gehölze am Rand des Plangebietes bleiben weitgehend erhalten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Bäume

Im Bereich der Feuerwehraus- und -einfahrt können eine zweistämmige Esche mit ca. 120 cm Gesamstammdurchmesser und ein Weißdorn mit einem Durchmesser von ca. 40 cm nicht erhalten werden. Die notwendige Zahl an Ersatzbäumen wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ mit Hilfe des Stammumfanges ermittelt. Insgesamt werden folgende Ersatzbäume notwendig:

Bäume	Stammumfang	Ersatzbäume
Esche	ca. 380 cm	7
Weißdorn	ca. 125 cm	2
	Gesamt =	9

Als Ersatzbäume sind neun heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung, Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12 -14 cm zu pflanzen. Als Arten kommen z.B. Winter-Linde (*Tilia cordata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*) in Frage. Die Pflanzung der Ersatzbäume erfolgt innerhalb des Planbereiches.

Feldhecke

Im Süden ragt auf ca. 13 m eine Feldhecke, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt, in das Plangebiet hinein. Die Feldhecke kann aufgrund der geplanten Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus nicht erhalten werden. Als Ausgleich für den zu rodenden Feldheckenabschnitt wird in Anlehnung an die nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ein Ausgleichsknick im Verhältnis 1 : 2 zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto-Knick erbracht.

Die Feldhecke im Nordosten befindet sich vollständig außerhalb des Planbereiches. Eine Entwidmung ist an dieser Stelle aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Der Feldhecke wird in der Planung berücksichtigt, indem die Baugrenze 12,50 m vom Knickfuß entfernt festgesetzt wird. Zudem wird textlich festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur Feldhecke nicht zulässig ist. Die Planung sieht keine wohnbauliche Nutzung vor, sodass keine unzulässigen Pflegemaßnahmen zu erwarten sind.

Fledermäuse

Die Rodung der Esche kann zu einem Verlust potenzieller Wochenstuben von Fledermäusen führen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird daher die Umsetzung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Da keine Kartierung durchgeführt wurde, liegen keine Angaben zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse vor. Es wird hier davon ausgegangen, dass ein Quartier ausgeglichen werden muss. In Anlehnung an LBV SH (2020) wird durch das Anbringen von 5 Ersatzquartieren an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebietes oder in der Umgebung ein ausreichender Ersatz geschaffen und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gesichert. Für die Arten geeignet sind beispielsweise Fledermausspaltenkästen FSPK von der Firma Hasselfeld sowie vergleichbare Modelle.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der öffentlichen Grünfläche und dem Parkplatz um einen Bereich mit *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

Neuversiegelungen werden im Plangebiet durch die Ausweisung der Flächen für Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ und ‚Dorfplatz‘, Straßenverkehrsflächen und öffentliche Parkplatzflächen verursacht. Die überbaubare Grundfläche (GR) wird für den Dorfplatz auf 1.000 m² und für die Feuerwehr auf 900 m² festgesetzt. Die überbaubare Grundfläche darf für die Feuerwehr gemäß textlicher Festsetzung z.B. für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu 2.850 m² überschritten werden. Für den Dorfplatz sind keine Überschreitungen erlaubt.

Innerhalb des Plangebietes werden neue öffentliche Verkehrsflächen in einer Größe von 1.705 m² entstehen, die als vollversiegelte Flächen in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden (= 100 %). Im westlichen Plangebiet wird ein Teil der Bahnhofstraße überplant. Die Straße (315 m²) ist bereits vollversiegelt angelegt und wird daher in der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ca. 700 m² große Parkplatzfläche, die bereits wasserdurchlässig befestigt ist und dementsprechend als teilversiegelte Fläche berücksichtigt wird.

Insgesamt werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ca. 5.555 m² Versiegelung zulässig:

	Gesamtfläche	Versiegelung
Flächen für Gemeinbedarf "Feuerwehr"	3.550 m ²	2.850 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Dorfplatz“	1.710 m ²	1.000 m ²
Straße (neu)	725 m ²	725 m ²
Parkplatzflächen	980 m ²	980 m ²
	Gesamtversiegelung =	5.555 m²

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen.

Der bereits vorhandene wasserdurchlässige Parkplatz weist eine Größe von ca. 700 m² auf und wird mit einem Ausgleichsverhältnis von 0,2 berücksichtigt, da für den wasserdurchlässigen Oberflächenbelag bereits eine Teilversiegelung vorliegt.

Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von** $(5.555 \text{ m}^2 - 700 \text{ m}^2) \times 0,5 + 700 \text{ m}^2 \times 0,2 = 2.568 \text{ m}^2$.

Der Ausgleich wird über ein Ökokonto erbracht, welches in Kap. 3.4 des Umweltberichtes beschrieben ist.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 5.1 Die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist in einem Abstand von weniger als 1,00 m zum Böschungsfuß der Feldhecke nicht zulässig.
- 5.2 Stellplätze und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster). Aufstellflächen der Feuerwehr sind von v.g. Festsetzung ausgenommen.
- 5.3 Innerhalb des Plangebietes sind 9 Laubbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen; hierbei sind standortgerechte Bäume mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.
- 5.4 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 28 folgende Flächen zugeordnet:
 - 2.568 ÖP (\cong 2545 m²) aus dem Ökokonto Az. 661.4.03.101.2019.00 (Kreis Schleswig-Flensburg)
 - 26 m Knick aus dem Knickökokonto [wird im weiteren Verfahren ergänzt] (Kreis Schleswig-Flensburg)

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung der zu rodenden Bäume
- Darstellung des zu rodenden Abschnitts der Feldhecke

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Flächenausgleich

Der Ausgleich wird über das Ökokonto „Gemeinde Schuby, Kathenland“ der Gemeinde Schuby erbracht, welches beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.101.2019.00 geführt wird. Das Ökokonto wurde ca. 2,7 km südwestlich des Plangebietes auf dem Flurstück 34 der Flur 19, Gemarkung und Gemeinde Schuby eingerichtet. Der Basiswert beträgt 44.488 Ökopunkte auf einer Fläche von 55.899 m² (Größe des Flurstücks). Hinzu kommen der Artenschutzzuschlag von 25 % auf den Basiswert und die Verzinsung von

3 % auf den vorhandenen Basiswert. Der weitere Artenschutzzuschlag von ebenfalls 25 % auf den vorhandenen Basiswert wurde bisher noch nicht erteilt.

Aus dem Ökokonto wurden bereits 9.790 Ökopunkte (\cong 9.598 m², bezogen auf die Flurstücksgröße) als Ausgleich für den B-Plan 20 der Gemeinde Schuby beansprucht. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind derzeit auf dem Ökokonto 46.724 Ökopunkte verfügbar (Stand 05.07.2024).

Die vormals intensiv als Grasacker genutzte Fläche wurde mit Regiosaat angesät und wird nun als artenreiches Grünland dauerhaft extensiv gepflegt. Der auf der Ökokontofläche befindliche Wald ist ebenfalls aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen worden und wird nun der natürlichen Entwicklung überlassen. Zusätzlich sind artenschutzrechtliche Aufwertungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien, Vögel der Agrarlandschaft sowie untergeordnet Fledermäuse und Höhlenbrüter durchgeführt worden: Anlage von drei Stillgewässern, Pflanzungen von Gehölzinseln, Anlagen von Stein- und Totholzhaufen, Anlage einer Streuobstwiese sowie Installation von Nist- und Fledermauskästen. Neue Knickstrukturen schaffen weitere Lebensräume und Biotopverbindungen. Die umgesetzten Maßnahmen sind zum Teil im nachfolgend dargestellten Luftbild (Google Earth) aus 2022 gut erkennbar.



Aus dem Ökokonto werden weitere 2.568 Ökopunkte (\cong 2.545 m²) als Ausgleich für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Schuby beansprucht. Dieser

leicht reduzierte Flächenausgleich ergibt sich zum einen aus dem Ausgangszustand des Ökokontos. Insbesondere der vormals intensiv als Grasacker genutzte (regelmäßiger Bodenumbbruch, Ausfuhr von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln) und nun als Extensivgrünland entwickelte Teil des Ökokontos wies ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial auf. Die Wertigkeit der Ökokontofläche steigt zudem zusätzlich durch die Entwicklung eines extensiv gepflegten, artenreichen Grünlandes mittels Regiosaat, die natürliche Entwicklung des Waldes sowie die durchgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für heimische Tierarten wie z.B. Amphibien, Reptilien und Brutvögel aber auch Fledermäuse, Insekten oder Kleinsäuger. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und stehen zur Verfügung. Insgesamt ist kleinräumig ein Mosaik aus verschiedenen Habitatstrukturen entstanden, welches in der vergleichsweisen strukturarmen Umgebung (vorrangig Acker mit monokultureller Nutzung) eine besondere Bedeutung für heimische Tierarten bieten kann.

Vor diesem Hintergrund der erhöhten naturschutzfachlichen Wertigkeit der Ökokontofläche wird der flächenmäßig notwendige Ausgleich von 2.568 m² auf eine tatsächliche Ausgleichsfläche von 2.545 m² reduziert. Eine kartographische Darstellung ist im Anhang beigelegt.

Knickausgleich

Für die Rodung der Feldhecke im Plangebiet müssen ca. 26 m Knickausgleich erbracht werden. Da der Gemeinde dafür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, erfolgt der Knickausgleich über das in nachfolgender Tabelle aufgeführte Ökokonto-Knick. Das Ökokonto-Knick befinden sich im Naturraum Hügelland und im Amtsbereich Die Gemeinde hat über einen entsprechenden Vertrag die notwendigen 26 Ökopunkte-Knick erworben.

Knickmeter	Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
26	[wird im weiteren Verfahren nachgereicht]			

4 PLANUNGSAalternativen

4.1 Standortalternativen

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Schuby liegt im Osten der Ortslage, in einer Entfernung von 115 m (Luftlinie) zum Plangebiet. Das zugehörige Flurstück 17/17 der Flur 16 umfasst nur eine Fläche von ca. 1.360 m². Aufgrund der erforderlichen Größe ist eine, durch die Feuerwehrunfallkasse dringend angeratene Vergrößerung dieses Gebäudes auf dem Flurstück nicht möglich. Da die Fläche bereits voll ausgeschöpft ist, können auch die für die Feuerwehrkameraden notwendigen Stellplätze hier nicht untergebracht werden.

Aus diesen Gründen soll ein neues Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde errichtet werden. Die Gemeinde Schuby hat sich entschieden, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur St. Michaelis Kirche zu realisieren.

Hierfür sprechen insbesondere die gute Anbindung durch die K 27 sowie die Verfügbarkeit der Fläche. Die Möglichkeiten zur Schaffung der zwei benötigten Einfahrten zum Feuerwehrgebäude sind auf dieser Fläche gegeben. Das Grundstück ist zudem eine Baulücke zwischen

dem alten Amtsgebäude und der Kirche und fügt sich in seiner Ausdehnung an die bestehenden Siedlungsgrenzen an, sodass sich das neue Feuerwehrgerätehaus gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen kann. Die Ausweitung in Richtung Osten schließt ungefähr mit Ende des nördlich angrenzenden Friedhofs ab.

Um im Einsatzfall innerhalb des Gemeindegebietes kurze Wege der Feuerwehr sicherzustellen, wird ein zentraler Standort benötigt. Da die Ortslage Schuby nur wenige Baulücken in benötigter Größe aufweist, ist die Standortwahl begrenzt. Die Innenentwicklungsanalyse für die Ortslage von Schuby aus dem Jahr 2024 zeigt nur 15 Baulücken mit Baurecht auf, die jedoch bis auf die ausgewählte Fläche alle zu klein sind. Lediglich die Potenzialfläche 1 ist ausreichend groß. Eine Anbindung gemäß den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse ist jedoch nicht gegeben oder realisierbar.

Auch die angrenzende Bebauung spricht für den gewählten Standort. Zwar sind Feuerwehren in allgemeinen Wohngebieten zulässig, jedoch gehen von einer Feuerwehr dennoch Immissionen aus. Durch eine Ansiedlung zwischen Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Schulgebäuden sind keine Anwohner als direkte Nachbarn betroffen oder werden in ihrer Wohnruhe beeinträchtigt. Ein Abrücken in Richtung Osten dient zur Erhaltung und Erweiterung des benötigten Parkraumes an der Bahnhofstraße und zur Förderung der belebten Umgebung.

Die Gestaltung eines Dorfplatzes bietet sich im Planbereich besonders an, da durch die Kirche und die Einrichtungen im ehemaligen Amtsgebäude sowie der Schule im Westen das Gebiet sehr belebt ist und so vielfältige Nutzungen entstehen können.

4.2 Planungsalternativen

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Größe kaum Planungsalternativen.

Zur Entlastung des Straßenraums ist die Anlage der Parkplätze in unmittelbarer Straßennähe notwendig. Die vorhandenen Parkplätze werden bereits jetzt durch Besucher der Kirche und als Haltepunkt für Eltern und Schüler der gegenüberliegenden Schule genutzt. Ebenso ist es wichtig, den Dorfplatz in den von der Straße aus sichtbarem Bereich zu legen, um die Funktion als Treffpunkt für Menschen zu stärken. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses steht somit nur der östliche Teil zur Verfügung. Da für die Feuerwehr eine Trennung von Zu- und Ausfahrt notwendig ist, kann die starke Esche nicht erhalten werden, da sie sich in der Ausfahrt der Feuerwehr befindet. Eine Verlegung der Ausfahrt ist aus funktioneller Sicht nicht möglich.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurde eine Bewertung nach A-RW-1 in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen),
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B),
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb,
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG),

- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Schuby sollen im Osten der Ortslage Schuby eine Fläche für Gemeindarf als neuer Feuerwehrstandort, eine Fläche für Gemeindarf als neuer Dorfplatz und öffentliche Parkplätze ausgewiesen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird durch die zulässige Grundfläche (GR) von max. 900 m² festgesetzt, die durch Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer GR von maximal 2.850 m² überschritten werden darf. Die Gebäudehöhe wird auf 8,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante und die Traufhöhe der Gebäude auf maximal 6 m begrenzt.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ ist eine GR von 1.000 m² festgesetzt, die nicht überschritten werden darf. Für bauliche Anlagen wird eine maximale Höhe von 8,50 m über Erdgeschossfertigfußboden festgesetzt.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Bahnhofstraße (K 27) erfolgt über zwei Zufahrten und eine Erschließungsstraße. Ein vorhandener öffentlicher Parkplatz mit ca. 16 Stellplätzen ist über die bestehende Zufahrt an der Bahnhofstraße angebunden.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Immissionsschutzrechtlich ergibt sich aus Sicht der Gemeinde Schuby für die Feuerwehr weder für den angenommenen Regelbetrieb noch für den Sonderfall Feuerwehreinsatz ein über das übliche Maß hinausgehendes Belastungspotenzial für die angrenzenden Gebiete. Auch aus der Nutzung des Dorfplatzes ergeben sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen, da die Nutzung überwiegend tagsüber stattfinden wird und Veranstaltungen in den Abendstunden als seltene Ereignisse einzustufen sind und i.d.R. eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Aus der Nutzung der Parkplätze ergeben sich keine Änderungen zum derzeitigen Zustand, da die Fläche bereits jetzt als Parkplatz ausgewiesen ist und die Parkplätze im Süden als Ersatz für die Parkplätze am alten Amtsgebäude dienen sollen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Feldhecke am nördlichen Rand des Plangebietes kann als geschütztes Biotop und Lebensraum erhalten werden. Gehölzrodungen können im zentralen Bereich des Plangebietes nicht vermeiden werden. Betroffen davon sind eine starke Esche, Einzelgehölze und ein Teil einer Feldhecke. Die Rodung der Feldhecke wird über ein Ökokonto-Knick ausgeglichen. Gehölzrodungen erfolgen zur Vermeidung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar. Der Verlust der Esche und des Weißdorns wird mit *neun Ersatzbäumen* ausgeglichen. In Bezug auf potenzielle Fledermausquartiere der Esche werden in der Umgebung *fünf Ersatzquartiere* als CEF-Maßnahme angebracht. Zudem darf die Rodung der Esche nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis Ende Februar erfolgen.

Schutzgut Fläche: Der östliche Planbereich wird bislang als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der dauerhafte Verlust dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im öffentlichen Interesse an einem lokalen, funktionsfähigen Feuerwehrstandort begründet. Der Flächenverbrauch ist im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar. Der westliche Bereich betrifft eine ehemals bebaute Fläche und dient bereits als Parkplatz.

Schutzgut Boden: Die überbaubare Grundfläche wird für die Fläche für Gemeinbedarf ‚Feuerwehr‘ mit 900 m² festgesetzt. Eine Überschreitung wird für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten bis zu einer maximalen Fläche von 2.850 m² zugelassen. Die überbaubare Grundfläche wird für die Fläche für Gemeinbedarf ‚Dorfplatz‘ mit 1.000 m² festgesetzt. Zusätzliche Versiegelungen werden durch die Erschließungsstraße und Parkplätze verursacht. Entsprechend der Bilanzierung wird eine Ausgleichsfläche von insgesamt 2.568 m² Größe als Ausgleich für die Versiegelung notwendig. Diese wird über ein Ökokonto zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Wasser: Das auf der Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser wird den seitlich platzierten Entwässerungsrinnen und von dort aus über Regenabläufe einer Rohr-/Rigolenversickerung unterhalb der Erschließungsstraße zugeführt. Das Niederschlagswasser auf der Fläche, die für die Feuerwehr vorgesehen ist, soll in Zisternen gesammelt werden. Die gepflasterten Flächen der Fläche für Gemeinbedarf des Dorfplatzes sollen über Quer- und Längsneigungen auf der Fläche versickert werden. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche, kleinflächige Bebauung in der Gemeinde Schuby werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas und der Luftqualität ergeben.

Schutzgut Landschaft: Die zusätzliche Bebauung wird aufgrund der festgesetzten Firsthöhe, der rückwärtigen Lage nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Plangebietes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Schuby sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen) und das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Rodung der Esche und eines Abschnittes einer Feldhecke) sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.06.2024].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 06.06.2024].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Vieljährige Mittelwerte URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html [Stand: 06.06.2024].
- GEMEINDE SCHUBY (1997): Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 06.06.2024].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 22.03.2024.
- LfU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1 Stand April 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 06.06.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Jahresbericht 2022 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz. Kiel. November 2022.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.10.2022 (GVOBl. 1002).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Schuby vom gebilligt.

Schuby, den

.....
Bürgermeisterin